

17.05.22

Antrag

der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Punkt 19 der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 6 EEG 2023)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelte finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) zukünftig bundesweit verpflichtend ausgestaltet werden kann.

Begründung:

In vergangenen und im laufenden Verfahren zur Änderung des EEG wurde von den Kommunen vielfach die Forderung vorgetragen, die Regelungen zu deren finanziellen Beteiligung beim Ausbau der Windenergie verpflichtend zu gestalten. Allerdings wurde diese Forderung aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken der Bundesregierung bislang nicht umgesetzt. Das BVerfG hat nunmehr mit Beschluss vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) entschieden, dass das Landesgesetz aus Mecklenburg-Vorpommern über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz) ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Damit wird die Möglichkeit für eine grundsätzliche gesetzliche Regelung geschaffen, um die Anlagenbetreiber zukünftig zu verpflichten, betroffene Anwohner und Kommunen an den jeweiligen Projekten vor Ort zu beteiligen. Ausweislich der Urteilsbegründung des BVerfG dient der Ausbau

erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.